

Übernahme von Grün- und Strauchschnitt in Corona-Zeiten

Aus der Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID19 (BGBl. II Nr. 96/2020 idjgF - COVID19-Verordnung) ergibt sich, dass unter anderem Abfallentsorgungsbetriebe sowie der Agrarhandel und der Gartenbaubetrieb vom Betretungsverbot nach § 1 der Verordnung ausgenommen sind.

Bei Kompostierungsanlagen handelt es sich um Abfallentsorgungsbetriebe im Sinne § 2 Abs. 1 Z 20 COVID19-Verordnung. Sie sind jedenfalls zur Aufrechterhaltung der Entsorgung und Verwertung von biogenen Abfällen erforderlich.

Die Sicherstellung der Sammlung und Verwertung von Biotonnenabfällen ist aus abfallwirtschaftlicher und hygienischer Sicht zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit und zur notwendigen Entlastung der Restabfallsammlung notwendig. Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss sichergestellt sein, dass auch ausreichendes Strukturmaterial zur Verfügung steht.

Aus fachlicher Sicht ist daher die Anlieferung – auch Einzelanlieferung durch Private – unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 m (wenn möglich auch mehr) zu Anlieferern bzw. unter den anliefernden Personen sofern sich mehrere gleichzeitig auf der Kompostierungsanlage befinden! Sollten auf der Kompostierungsanlage Arbeitnehmer beschäftigt sein, so ist auch hier der entsprechende Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Auch bei Arbeitspausen bzw. beim gemeinsamen Aufenthalt in Räumen ist auf den Mindestabstand zu achten. Die Anzahl der auf dem Betriebsgelände befindlichen Personen ist zu beschränken bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- Austausch von Gegenständen vermeiden – da bei vielen Kompostanlagen Listen zur Mengenerfassung aufliegen und von allen anliefernden Personen benutzt werden, ist die Führung solcher Listen zu unterlassen. Die Mengenerfassung hat hier entweder wöchentlich/monatlich etc. durch den Kompostierungsanlagenbetreiber zu erfolgen oder es wird jede Anlieferung - sofern vom jeweiligen BAV/der jeweiligen Gemeinde gefordert - vom Anlagenbetreiber selbst dokumentiert.
- Einhaltung der anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

(Auszug aus der Information Amt der OÖ Landesregierung, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft vom 24. März 2020)